



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Anlageausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass eines 2. Nachtrags zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Anlageausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat im Jahr 2017 eine Richtlinie für Kapitalanlagen beschlossen, die den grundsätzlichen Rahmen und Zuständigkeiten für zu tätige Anlageentscheidungen vorgibt. Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Spezialfonds im Jahr 2020 wurde die Richtlinie mit Erlass eines 1. Nachtrags ergänzt. Dem Vorausgegangen war eine Prüfung der Richtlinie durch die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner und daraus hervorgegangenen Empfehlungen. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Kapitalanlagen hat sich weiterer Ergänzungsbedarf ergeben, der in dem beigefügten Entwurf des 2. Nachtrags zur städtischen Anlagerichtlinie eingearbeitet wurde. Folgendes ist hierzu zu erläutern:

§ 1 I.) – Zur Risikominimierung bietet sich bei Kapitalanlagen grundsätzlich eine Streuung auf verschiedene Anlageklassen an. Die Anlage von Kapital in ausgewählte und risikoarme offene Immobilienfonds wurde bislang bereits von der Stadt als Anlageform und als Alternative zu Anleihen bzw. dem Spezialfonds genutzt. Die Geldanlage in Offene Immobilienfonds ist grundsätzlich vom Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu kommunalen Kapitalanlagen vom 11.12.2012 und über § 10 der städtischen Anlagerichtlinie gedeckt. Die Anlageform fehlte allerdings in der Auflistung des § 4 der Anlagerichtlinie. Aus Gründen der Klarstellung wird vorgeschlagen, an dieser Stelle eine entsprechende Ergänzung der Richtlinie vorzunehmen.

II.) Für den Erwerb von Anleihen im Spezialfonds war bislang geregelt, dass das Mindestrating BBB bzw. Baa2 von mindestens zwei Ratingagenturen vorliegen muss. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anleihen, die von Staaten oder Bundesländern herausgegeben werden, oftmals nur von einer Rating-Agentur bewertet werden. Gleiches gilt für Hypothekendarlehen. Auf Vorschlag des Fondsmanagements sowie nach Prüfung durch die Rödl & Partner GmbH sieht die Änderung der Richtlinie vor, dass für diese Anlagen die Bewertung durch eine Rating-Agentur ausreichend ist. Der Änderungsvorschlag beruht darauf, dass der Erwerb solcher Anlagen grundsätzlich für die Bewirtschaftung des Spezialfonds interessant ist und ermöglicht werden sollte. Für den Erwerb von Darlehen wird unter Risikogesichtspunkten mit AA- bzw. Aa3 eine höhere Bewertung gefordert.